



## Unentgeltliche Beförderung

Unentgeltlich befördert werden:

- Schwer- und Gehbehinderte gem. § 145 SGB IX
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung zahlungspflichtiger Personen
- Kinderwagen und Handgepäck

Für Tiere, die eigenen Platzbedarf benötigen, sind die normalen Tarife zu zahlen.